

Satzung
des
Turnverein Haltingen 1884 e. V.
(Gültige Fassung vom 25.03.2011)

§ 01	Name, Sitz, Zweck
01.01	Der Verein führt den Namen Turnverein Haltingen 1884 e. V., kurz TVH genannt.
01.02	Der TVH wurde 1884 gegründet, ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Weil am Rhein, Ortsteil Haltingen.
01.03	Der Verein betreibt und fördert Turnen, Gymnastik und Spiel und Sport. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns.
01.04	Der TVH ist gemeinnützig und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Abweichend können die Mitglieder des Vorstandes oder des Turnrates für Ihre Tätigkeit jedoch eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Die Aufwandspauschale ist auf maximal 500,00 Euro pro Jahr und Person beschränkt.
01.05	Die etwaigen Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
01.06	Der TVH ist überparteilich, konfessionell ungebunden und setzt sich für Integration ein.
01.07	Der TVH ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes, des Badischen Turner-Bundes, des Badischen Sportbundes und des Markgräfler-Hochrhein-Turngauers. Der TVH oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.
01.08	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung
des
Turnverein Haltingen 1884 e. V.
(Vorschlag neue Fassung)

Vorbemerkung	
Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich grundsätzlich auf Personen jedweder Geschlechtszugehörigkeit.	
§ 01	Name, Sitz, Zweck
01.01	Der Verein führt den Namen Turnverein Haltingen 1884 e. V., kurz TVH genannt.
01.02	Der TVH wurde 1884 gegründet, ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Weil am Rhein, Ortsteil Haltingen.
01.03	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
01.04	Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung sportlicher Übungen wie Verein betreibt und fördert Turnen, Gymnastik und Ballsportarten Spiel und Sport. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns.
01.05	Der TVH ist gemeinnützig und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Abweichend können die Mitglieder des Vorstandes oder des Turnrates für Ihre Tätigkeit jedoch eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Die maximale Höhe des Ehrenamtsfreibetrages bemisst sich nach §3 Nr. 26a EStG Aufwandspauschale ist auf maximal 500,00 Euro pro Jahr und Person beschränkt.
01.06	Die etwaigen Gewinne Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
01.07	Der TVH ist überparteilich, konfessionell ungebunden und setzt sich für Integration ein.
01.08	Der TVH ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes, des Badischen Turner-Bundes, des Badischen Sportbundes und des Markgräfler-Hochrhein-Turngauers. Der TVH oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.
01.09	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ALT

<p>§ 02 Mitgliedschaft</p> <p>02.01 Jede natürliche Person kann Mitglied des TVH werden.</p> <p>02.02 Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.</p> <p>02.03 Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.</p> <p>02.04 Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung des TVH anzuerkennen, und den Vereinszweck gemäß 01.03 bis 01.06 tatkräftig zu unterstützen.</p> <p>02.05 Die Mitglieder verpflichten sich, die festgelegten Beiträge im Voraus zu entrichten.</p> <p>02.06 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p> <p>02.07 Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Erklärung erfolgt schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres.</p> <p>02.08 Ausschluss kann durch Entscheidung des Vorstandes erfolgen. Ausschlussgründe sind:</p> <p>02.08.01 grober Verstoß gegen die Satzung,</p> <p>02.08.02 böswillige Herabsetzung des Ansehens des TVH,</p> <p>02.08.03 Nichtzahlung des Beitrages</p> <p>Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter der Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.</p>
<p>§ 03 Vereinsorgane und Struktur</p> <p>03.01 Organe des Vereins sind:</p> <p>03.01.01 Die Mitgliederversammlung</p> <p>03.01.02 Der Vorstand</p> <p>03.01.03 Der Turnrat</p> <p>03.02 Sitzungen der Vereinsorgane werden vom Vorstand geleitet.</p> <p>03.03 Über Sitzungen der Organe ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben</p> <p>03.04 Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.</p> <p>03.05 Der Verein unterhält verschiedene Abteilungen. Diese werden von Abteilungsleitern bzw. Übungsleitern geführt.</p>

NEU

<p>§ 02 Mitgliedschaft</p> <p>02.01 Jede natürliche Person kann Mitglied des TVH werden.</p> <p>02.02 Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.</p> <p>02.03 Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.</p> <p>02.04 Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung des TVH anzuerkennen, und den Vereinszweck gemäß 01.03 bis 01.06 tatkräftig zu unterstützen.</p> <p>02.05 Die Mitglieder verpflichten sich, die festgelegten Beiträge im Voraus zu entrichten.</p> <p>02.06 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p> <p>02.07 Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Erklärung erfolgt schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat.</p> <p>02.08 Ausschluss kann durch Entscheidung des Vorstandes erfolgen. Ausschlussgründe sind:</p> <p>02.08.01 grober Verstoß gegen die Satzung,</p> <p>02.08.02 böswillige Herabsetzung des Ansehens des TVH,</p> <p>02.08.03 Nichtzahlung des Beitrages</p> <p>Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter der Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.</p>
<p>§ 03 Vereinsorgane und Struktur</p> <p>03.01 Organe des Vereins sind:</p> <p>03.01.01 Die Mitgliederversammlung</p> <p>03.01.02 Der Vorstand</p> <p>03.01.03 Der Turnrat</p> <p>03.02 Sitzungen der Vereinsorgane werden vom Vorstand geleitet.</p> <p>03.03 Über Sitzungen der Organe ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben</p> <p>03.04 Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.</p> <p>03.05 Der Verein unterhält verschiedene Abteilungen. Diese werden von Abteilungsleitern bzw. Übungsleitern geführt.</p>

ALT

§ 04 Mitgliederversammlung

- 04.01 Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sind stimmberechtigt und wählbar. Unter 16-jährige Mitglieder können als Helfer des Trainers eingestellt und gewählt werden (Helfer).
- 04.02 Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.
- 04.03 Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 04.04 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- 04.04.01 Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes.
 - 04.04.02 Entlastung des Vorstandes und des Turnrates.
 - 04.04.03 Separate Entlastung des Kassenwartes.
 - 04.04.04 Wahl des Vorstandes und des Turnrates.
 - 04.04.05 Wahl der Kassenprüfer.
 - 04.04.06 Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - 04.04.07 Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - 04.04.08 Beschlussfassung über Anträge.
 - 04.04.09 Bestimmung der Verkündblätter des Vereins.
 - 04.04.10 Änderung des Vereinszwecks.
 - 04.04.11 Auflösung des Vereins.
- 04.05 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand über das Verkündblatt bekanntgegeben.
- 04.06 Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Die Tagesordnung liegt beim 1. Vorsitzenden aus und kann auf der Homepage des TVH eingesehen werden.
- 04.07 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 04.08 Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen entscheidet die Mitgliederversammlung über:
- 04.08.01 Änderungen der Satzung
 - 04.08.02 Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand oder dem Turnrat zustehen.
- Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für:
- 04.08.03 Änderungen des Vereinszwecks
 - 04.08.04 die Auflösung des Vereins
- In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 04.09 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.

NEU

§ 04 Mitgliederversammlung

- 04.01 Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sind stimmberechtigt und wählbar. Unter 16-jährige Mitglieder können als Helfer des Trainers eingestellt und gewählt werden (Helfer).
- 04.02 Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.
- 04.03 Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 04.04 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- 04.04.01 Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes.
 - 04.04.02 Entlastung des Vorstandes und des Turnrates.
 - 04.04.03 Separate Entlastung des Kassenwartes.
 - 04.04.04 Wahl des Vorstandes und des Turnrates.
 - 04.04.05 Wahl der Kassenprüfer.
 - 04.04.06 Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - 04.04.07 Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - 04.04.08 Beschlussfassung über Anträge.
 - 04.04.09 Bestimmung der Verkündblätter des Vereins.
 - 04.04.10 Änderung des Vereinszwecks.
 - 04.04.11 Auflösung des Vereins.
- 04.05 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand über das Verkündblatt bekanntgegeben.
- 04.06 Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Die Tagesordnung liegt beim 1. Vorsitzenden aus und kann auf der Homepage des TVH eingesehen werden.
- 04.07 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 04.08 Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen entscheidet die Mitgliederversammlung über:
- 04.08.01 Änderungen der Satzung
 - 04.08.02 Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand oder dem Turnrat zustehen.
- Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für:
- 04.08.03 Änderungen des Vereinszwecks
 - 04.08.04 die Auflösung des Vereins
- In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 04.09 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.

ALT

04.10	Für die Durchführung von Wahlen und Entlastungen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
04.11	Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Begründung einzureichen.
§ 05 Vorstand	
05.01	Den Vorstand bilden:
05.01.01	Der/die 1. Vorsitzende
05.01.02	Der/die 2. Vorsitzende
05.01.03	Der/die Oberturnwart/in
05.01.04	Der/die Kassenwart/in
05.01.05	Der/die Schriftführer/in
05.01.06	Der/die Pressewart/in
05.01.07	Der/die Mitgliederverwalter/in
05.01.08	Der/die Jugendleiter/in
05.01.09	zwei bis vier Beisitzer/innen
05.02	Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
05.03	Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
05.03.01	Aufnahme von Mitgliedern
05.03.02	Ausschluss von Mitgliedern
05.03.03	Beschlussfassung über Finanzangelegenheiten
05.03.04	Der Vorstand beschließt jährlich über die Ausübung der Aufwandspauschale. Dies geschieht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des TVH.
05.03.05	Ehrungen nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien
05.03.06	Einstellung neben- und hauptamtlicher Mitarbeiter und Helfer gemäß § 04.01.
05.03.07	Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf einberufen.
05.03.08	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
05.03.09	Der Vorstand beschließt durch offene Abstimmung. Die §§ 04.08 und 04.09 gelten analog.

NEU

04.10	Für die Durchführung von Wahlen und Entlastungen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
04.11	Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Begründung einzureichen.
§ 05 Vorstand	
05.01	Den Vorstand bilden:
05.01.01	Der/die 1. Vorsitzende
05.01.02	Der/die 2. Vorsitzende
05.01.03	Der/die Oberturnwart/in
05.01.04	Der/die Kassenwart/in
05.01.05	Der/die Schriftführer/in
05.01.06	Der/die Pressewart/in
05.01.07	Der/die Mitgliederverwalter/in
05.01.08	Der/die Jugendleiter/in
05.01.09	zwei bis vier Beisitzer/innen
05.02	Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
05.03	Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
05.03.01	Aufnahme von Mitgliedern
05.03.02	Ausschluss von Mitgliedern
05.03.03	Beschlussfassung über Finanzangelegenheiten. Der Vorstand kann hierzu eine Finanzordnung erlassen.
05.03.04	Der Vorstand beschließt jährlich über die Ausübung der Aufwandspauschale. Dies geschieht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des TVH.
05.03.05	Ehrungen nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien
05.03.06	Einstellung neben- und hauptamtlicher Mitarbeiter und Helfer gemäß § 04.01.
05.03.07	Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf einberufen.
05.03.08	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
05.03.09	Der Vorstand beschließt durch offene Abstimmung. Die §§ 04.08 und 04.09 gelten analog.

ALT

05.04	Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
05.04.01	In den graden Jahren werden <ul style="list-style-type: none">• der/die 1. Vorsitzende• der/die Oberturnwart/in• der/die Pressewart/in• der/die Mitgliederverwalter/in• die Beisitzer gewählt.
05.04.02	In den ungraden Jahren werden <ul style="list-style-type: none">• der/die 2. Vorsitzende• der/die Kassenwart/in• der/die Schriftführer/in• der/die Jugendwart/in gewählt.
05.05	Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt die Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Periode.
05.06	Die Aufgaben eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes werden bis zur nächsten Wahl durch den verbliebenen Vorstand übernommen.
05.07	Kann ein Vorstandsamt nicht besetzt werden, wird die Aufgabe durch den Vorstand übernommen.

§ 06 Turnrat

06.01	Der Turnrat besteht aus: <ul style="list-style-type: none">06.01.01 den Mitgliedern des Vorstandes,06.01.02 den Abteilungsleitern,06.01.03 den Übungsleitern und deren Helfern.
06.02	Die Amtszeit der Abteilungsleiter beträgt ein Jahr. Sie führen das Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. <ul style="list-style-type: none">06.02.01 Abteilungsleiter regeln Angelegenheiten der Abteilungen im Rahmen der Satzung und der vom Turnrat bestimmten Richtlinien selbständig.
06.03	Scheidet ein Abteilungsleiter oder Übungsleiter vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

NEU

05.04	Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
05.04.01	In den graden Jahren werden <ul style="list-style-type: none">• der/die 1. Vorsitzende• der/die Oberturnwart/in• der/die Pressewart/in• der/die Mitgliederverwalter/in• die Beisitzer gewählt.
05.04.02	In den ungraden Jahren werden <ul style="list-style-type: none">• der/die 2. Vorsitzende• der/die Kassenwart/in• der/die Schriftführer/in• der/die Jugendwart/in gewählt.
05.05	Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt die Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Periode.
05.06	Die Aufgaben eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes werden bis zur nächsten Wahl durch den verbliebenen Vorstand übernommen.
05.07	Kann ein Vorstandsamt nicht besetzt werden, wird die Aufgabe durch den Vorstand übernommen.

§ 06 Turnrat

06.01	Der Turnrat besteht aus: <ul style="list-style-type: none">06.01.01 den Mitgliedern des Vorstandes,06.01.02 den Abteilungsleitern,06.01.03 den Übungsleitern und deren Helfern.
06.02	Die Amtszeit der Abteilungsleiter beträgt ein Jahr. Sie führen das Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
06.03	Abteilungsleiter regeln Angelegenheiten der Abteilungen im Rahmen der Satzung und der vom Turnrat bestimmten Richtlinien selbständig.
06.04	Scheidet ein Abteilungsleiter oder Übungsleiter vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

ALT

06.04	Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für: 06.04.01 außergewöhnliche Veranstaltungen 06.04.02 die Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen und den Bei- und Austritt zu Fachverbänden 06.04.03 Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und über außergewöhnliche Ausgaben für den Verein. 06.04.04 Richtlinien für Ehrungen im TVH. Hierzu kann der Turnrat eine Ehrenordnung bestimmen.
06.05	Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder es mindestens vier Turnratsmitglieder wünschen.
06.06	Der Turnrat wird vom Vorstand einberufen.
06.07	Der Turnrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
06.08	Der Turnrat beschließt durch offene Abstimmung. Die §§ 04.08 und 04.09 gelten analog
§ 07 Kassenführung	
07.01	Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
07.02	Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Vorstand eine Ergänzungswahl vor.
§8 Haftung	
08.01	Der TVH haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.
08.02	Versicherungsschutz besteht über die Sportversicherung im Rahmenvertrag des Badischen Sportbundes oder über sonstig abgeschlossene Verträge.
§9 Auflösung des Vereins	
09.01	Zur Auflösung des TVH muss eine Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen werden.
09.02	Bei Auflösung des TVH müssen mindestens zwei Liquidatoren bestellt werden.
09.03	Bei Auflösung des TVH ist das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes der Bürgerstiftung der Stadt Weil am Rhein als Sondervermögen für sportliche Belange im Sinne der §§ 01.03 bis 01.06 dieser Satzung zu übertragen.

NEU

06.05	Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für: 06.05.01 außergewöhnliche Veranstaltungen 06.05.02 die Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen und den Bei- und Austritt zu Fachverbänden 06.05.03 Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und über außergewöhnliche Ausgaben für den Verein. 06.05.04 Richtlinien für Ehrungen im TVH. Hierzu kann der Turnrat eine Ehrenordnung bestimmen.
06.06	Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder es mindestens vier Turnratsmitglieder wünschen.
06.07	Der Turnrat wird vom Vorstand einberufen.
06.08	Der Turnrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
06.09	Der Turnrat beschließt durch offene Abstimmung. Die §§ 04.08 und 04.09 gelten analog
§ 07 Kassenführung	
07.01	Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
07.02	Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Vorstand eine Ergänzungswahl vor.
§8 Haftung	
08.01	Der TVH haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.
08.02	Versicherungsschutz besteht über die Sportversicherung im Rahmenvertrag des Badischen Sportbundes oder über sonstig abgeschlossene Verträge.
§9 Auflösung des Vereins	
09.01	Zur Auflösung des TVH muss eine Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen werden.
09.02	Bei Auflösung des TVH müssen mindestens zwei Liquidatoren bestellt werden.
09.03	Bei Auflösung des TVH ist das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes der Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Bürgerstiftung der Stadt Weil am Rhein“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. als Sondervermögen für sportliche Belange im Sinne der §§ 01.03 bis 01.06 dieser Satzung zu übertragen.

ALT

§10 Inkrafttreten

- 10.01 Diese Satzung tritt mit Ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung nach § 71 Abs.1 Satz 1 BGB mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- 10.02 Die derzeitig beim Amtsgericht Lörrach, Vereinsgericht eingetragene Satzung verliert ihre Gültigkeit.

Weil am Rhein, 25. März 2011

gezeichnet

Peter Reinacher
1. Vorsitzender

Andrea Grasser
2. Vorsitzende

NEU

§10 Inkrafttreten

- 10.01 Diese Satzung tritt mit Ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung nach § 71 Abs.1 Satz 1 BGB mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- 10.02 Die derzeitig beim Amtsgericht Lörrach, Vereinsgericht eingetragene Satzung **in der Fassung vom 25. März 2011** verliert ihre Gültigkeit.

Weil am Rhein, **27. März 2020**

gezeichnet

Peter Reinacher
1. Vorsitzender

Andrea Grasser
2. Vorsitzende